

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken - Kreisverband Bremerhaven

§ 1 Name und Sitz

Wir sind die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken, Kreisverband Bremerhaven. Der Kreisverband Bremerhaven arbeitet im Stadtgebiet Bremerhavens. Sitz des Kreisverbandes ist Bremerhaven. Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken, Kreisverband Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Sitz

Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband.

Zweck des Verbandes ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Verband möchte die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf sozialistischer Grundlage fördern und die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht in vielfältigen Formen und Gruppen, insbesondere durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

- außerschulische, politische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport und Spiel
- Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit
- Jugendberatung und Elternarbeit
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen

Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken, Kreisverband Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder auch durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Der Kreisverband Bremerhaven kann sich nach den regionalen Erfordernissen in Stadtverbände gliedern.

Die Stadtverbände arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand
3. Die Kontrollkommission

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen vor Versammlungstermin.

Die Frist für satzungsändernde Anträge beträgt zwei Wochen, damit sie frühzeitig an alle Mitglieder geschickt werden. Diese Regelung gilt nicht für sonstige Anträge.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahlen des Vorstands, der Kontrollkommission und der Delegierten zur Landeskongress.

Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung legt die Arbeitsschwerpunkte der Arbeit des Kreisverbandes fest. Sie entscheidet über die Gründung von Stadtverbänden. Sie entlastet den Vorstand.

Eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung muss der Kreisvorstand
– auf einen einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission

- auf Aufforderung durch 2/3 der Mitglieder
oder
- nach Beschluss des Vorstands

unverzüglich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verringern sich die Einladungsfristen um die Hälfte. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in eine ordentliche Mitgliederversammlung umgewandelt werden, soweit die Einladungsfristen auch denen für die ordentliche Mitgliederversammlung gewahrt wären.

2. Der Kreisvorstand

2.1 Aufbau des Kreisvorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) einem*einer Kassierer*in
- c) Beisitzer*innen

Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Kreisvorstandes fest:

- Wie viele Beisitzer*innen gewählt werden. Hierbei sollte auf eine ungerade Anzahl an Mitgliedern im Kreisvorstand geachtet werden.

Für die Zahl der Beisitzer*innen legt der bestehende Vorstand der Mitgliederversammlung anhand der Bewerbungen einen Vorschlag vor.

2.2 Reihenfolge der Wahlen

Die Positionen werden der Reihenfolge (siehe 2.1) nach gewählt.

2.3 Wahl der gleichberechtigten Vorsitzenden

Die Kandidat*innenliste für den ersten Wahlgang ist offen für alle Geschlechtsidentitäten.

Sofern im ersten Wahlgang keine Person mit weiblicher Geschlechtsidentität gewählt wurde, sind im zweiten Wahlgang ausschließlich Personen weiblicher Geschlechtsidentität zugelassen.

Wurde im ersten Wahlgang eine Person mit weiblicher Geschlechtsidentität gewählt, so ist die zweite Liste für alle Geschlechtsidentitäten offen.

2.4 Quotierung

- Im Gesamtvorstand müssen Personen mit weiblicher Geschlechtsidentität mindestens zu 40% vertreten sein.
- Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, die Quotierung für die aktuelle Wahl auszusetzen. Dieses ist aber nur möglich, wenn

die Quotierung nicht eingehalten werden kann, weil Bewerbungen von Personen mit weiblicher Geschlechtsidentität in ausreichender Anzahl fehlen (unbeabsichtigter Quotenverstoß).

2.5. SJ- und F-Ringleitung

Die Mitgliederversammlung wählt nach den Wahlen des neuen Vorstandes, welche Personen aus dem Vorstand die Ringleitungen (F/SJ) übernehmen sollen.

2.6. Aufgaben des Kreisvorstandes

- Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse nach außen.
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Kreisverband innerhalb von vier Wochen
- Die Auswahl geeigneter Bewerbungen für die Stelle des*der Bildungsreferent*in

Der Kreisvorstand regelt seine Tätigkeiten in einer Geschäftsordnung.

3. Die Kontrollkommission

Die Kreiskontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Kontrollkommission hat laufend die Geschäftsführung des Kreisverbandes und der Stadtverbände zu kontrollieren. Sie kontrolliert die Einhaltung von Beschlüssen.

Auf einstimmigen Beschluss der Kreiskontrollkommission muss der Kreisvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 6 Mitgliedschaft

Alle Mädchen und Jungen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion, können vom 6. Lebensjahr an Mitglied werden. Der junge Mensch bekennt sich durch die Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbands. Rechte aus der Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem auf dessen Antrag durch den Kreisvorstand das Mitgliedsbuch ausgehändigt wurde.

Näheres regelt die Bundessatzung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 6.9.2017 in Kraft.

Die Selbstauflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Selbstauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und das Inventar an die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken, Landesverband Bremen, die es unmittelbar und

a
u
s
s
c
h